



Familienbund Oberösterreich

Betreuung • Bildung • Beratung • Begegnung

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz
0732/60 30 60 | office@ooe.familienbund.at | ooe.familienbund.at
FN 490633w

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

für die Tagesstätte PEK Kirchdorf

des OÖ Familienbundes

gültig ab 01.09.2025

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Familienbund OÖ GmbH, Hauptstr. 83-85, 4040 Linz (FN 490633) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2024.

2. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

2.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	06:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	06:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	06:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	06:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	06:00 Uhr	16:00 Uhr

2.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

2.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

2.4. Die Mindestaufenthaltsdauer der Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung wird mit mindestens 20 Stunden pro Monat festgesetzt.

3. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Tagesstätte ist für Mitarbeit*innen-Kinder des PEK Kirchdorf zugänglich.

3.2. Die Aufnahme eines unternehmensfremden Kindes bedarf der Zustimmung des Unternehmens.

3.3. Die Tagesstätte wird mit Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum fünften Geburtstag des Kindes geführt.

3.4. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat über den AnmeldeLink der Familienbund OÖ GmbH zu erfolgen.

- 3.5. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen anzufügen:
 - a) Meldezettel
 - b) Geburtsurkunde des Kindes
- 3.6. Nach der Aufnahmezusage sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes.
- 3.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Tagesstätte die Zahl der verfügbaren Plätze, finden die Platzvergabekriterien des PEK Kirchdorf Anwendung.

4. Elternbeiträge

- 4.1. Es wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- 4.2. Das Essen wird vom Klinikum geliefert, der Preis beträgt € 3,00 pro Tag.
- 4.3. Der Kreativbeitrag beträgt € 130,00 pro Jahr, wobei er halbjährlich mittels Sepa-Lastschrift eingezogen wird. Bei einem Einstieg im zweiten Semester gemäß OÖ Schulzeitgesetz wird ein reduzierter Elternbeitrag in der Höhe von € 65,00 mittels Sepa-Lastschrift eingehoben.
- 4.4. Das Mittagessen wird mittels Sepa-Einzugsermächtigung zwischen dem 15. und 20. des Monats eingehoben.

5. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 5.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer 1-monatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie per E-Mail an tageseltern@ooe.familienbund.at zu erfolgen.

6. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 6.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 6.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 6.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

7. Suspendierung

- 7.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 7.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 7.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

8. Pflichten der Eltern des Kindes

- 8.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 8.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen.
- 8.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 8.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11 Uhr abgeholt werden.
- 8.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungsbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 8.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 8.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 8.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 8.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 8.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

9. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

10. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH



Mag. Ana Aigner
Geschäftsführung